

Bohranzeige für Brunnen <u>zur thermischen Nutzung</u> des Grundwassers gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz

An					
			Formblatt wurde (nur ausfüllen, fa	ausgefüllt von: alls abweichend vom Antragsteller)	
1. Antragsteller/in		1			
Nachname		Voir	Vorname		
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort		
Telefon	Fax			Mobil	
E-Mail					
2. Grundstückseigentüme	er/in falls		eichend von A	Antragsteller/in	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort		
Telefon	Fax			Mobil	
E-Mail					
3. Brunnenstandort					
Straße, Hausnummer		Flurn	ummer		
Gemarkung		Gem	einde		
Geländehöhe mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems					
4. Zweck der Grundwasse Geplant ist die Errichtung einer Grundwasserwärmeput	erentnahr eines Förde mpe mit eir	erbrur ner He	eizleistung von_	S Schluckbrunnens zum BetriebKW .	
☐ Kühlanlage mit einer K	älteleistung	g von	KW		

5. Technische Beschreibung der Brunnen

5.1 Förderbrunnen

Erwarteter Grundwasserstand	cam unter Gelände				
Voraussichtliche Brunnentiefe	cam unter Gelände				
	·				
	☐ Schachtringbrunnen ☐				
mit Vorschacht ohne Vorschacht					
Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:					
Trockenbohrung	☐ Spülbohrung				
Voraussichtlicher Bohrdurchmesser (bei gebohrten Brunnen) Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser (bei gebohrten Brunnen)	ca mm ca mm				
5.2 Schluckbrunnen					
Voraussichtliche Brunnentiefe	cam unter Gelände				
	chtringbrunnen				
mit Vorschacht ohne	Vorschacht				
Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren	angeben:				
Trockenbohrung	☐ Spülbohrung				
Voraussichtlicher Bohrdurchmesser (bei gebohrten Brunnen) Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser (bei gebohrten Brunnen)	ca mm ca mm				
6. Brunnenbaufirma Ausführende Brunnenbaufirma:					
Name					
Straße, Hausnummer	PLZ Ort				
Telefon	Fax				
E-Mail					
Voraussichtlicher Baubeginn					

7. Als Auftraggeber für die Bohrung(en) erkläre ich folgendes:

7.1 Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

Für die thermische Nutzung dürfen nur oberflächennahe Grundwasservorkommen mit freiem Wasserspiegel genutzt werden. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte "gespannte" Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.

7.2 Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

- Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis und ein maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie ein vermessener Lageplan (möglichst M = 1:5000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, soweit sie bekannt sind. Die erstellten Unterlagen sind zweifach der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. RGU) unaufgefordert zuzusenden.
- Die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W122 "Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung" sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

7.3 Folgende Hinweise werden beachtet:

- Die Bohrungen für den Bau von Entnahme- und Versickerungsbrunnen sind nach § 49
 Wasserhaushaltsgesetz wasserrechtlich anzeigepflichtig. Die Anzeige hat möglichst
 mindestens 1 Monat vor Beginn der Bohrung bei der Kreisverwaltungsbehörde, das heißt
 beim zuständigen Landratsamt oder bei der Landeshauptstadt München im Referat für
 Gesundheit und Umwelt zu erfolgen.
- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- Die spätere Entnahme und Versickerung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen ist.
- Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind in der Regel gesonderte Versickerungsanlagen vorzusehen.

Sonderfall Grundwasserwärmepumpen bis 50 kJ/s (dies ist die Regel bei Einfamilien- häusern): Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe mit einer Leistung von weniger als 50 kJ/s kann auf Grundlage von Artikel 70 BayWG er- teilt werden. Die Erlaubnis ist beim Landratsamt (im Stadtgebiet München beim Referat für Gesundheit und Umwelt) zu beantragen. Der wichtigste Teil der Antragsunterlagen ist ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW). Eine Liste der PSW ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf

8. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigefügt:

- Übersichtslageplan M 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes (es kann auch z.B. eine Kopie aus einem Stadtplan o.ä. verwendet werden)
- Detaillageplan M 1 : 5.000 oder M 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	

9. Einverständnis des Grundstückseigentümers :

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Dieses Formblatt wird im Internet bereitgestellt durch das <u>Wasserwirtschaftsamt München</u>.